



KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung

in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom [28.11.2022](#)

Die Gemeindevertretung von Koblach hat in ihrer Sitzung am 14.11.2011 beschlossen, auf Grund der Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 1 Z 14 und § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idGF in Verbindung mit den §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 idGF, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Kilian und den Aufbahrungsraum Gültigkeit.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Die Gemeinde Koblach hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und des Aufbahrungsraumes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:
 - a) Reihengräber € 183,00
 - b) Sondergräber € 880,00
 - c) Urnennischen - bis zu 4 Urnen € 880,00
 - d) Urnenerdgräber - bis zu 2 Urnen € 446,00
 - e) Urnenerdgräber - bis zu 4 Urnen € 880,00
2. Werden in einem Sondergrab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Aschen beigesetzt (§ 4 Abs. 3 Friedhofsordnung der Gemeinde Koblach), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a zu entrichten.
3. Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 4 Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
2. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes gemäß § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstätte, ausgenommen Urnennischen:
 - a) Grabstätte öffnen und schließen € 948,00
 - b) Grabstätte öffnen und schließen bis maximal 1,00 m Tiefe € 342,00
 - c) Zuschlag für Tieferlegung € 120,00
 - d) Samstagszuschlag pauschal € 216,00
2. Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung in einem Urnenerdgrab:
 - a) Ungeachtet der Grabtiefe € 234,00
 - b) Samstags-, Abendzuschlag pauschal € 84,00

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung im Aufbahrungsraum ist eine Aufbahrungsgebühr von € 20,00 pro angefangenem Kalendertag zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem schriftlichem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte gemäß § 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz werden auf Antrag des Benützungsberechtigten bereits entrichtete Grabstättengebühren und Verlängerungsgebühren im aliquoten Ausmaß rückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mindestruhezeit gemäß § 8 der Friedhofsordnung der Gemeinde Koblach.

§ 9 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zu einer Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstige Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Koblach vom 8.5.1989, in der Fassung vom 17.11.2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl e.h.

